



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt	Herr Widling
Zimmer	171
Telefon	0581/82-247
Fax	0581/82-435
eMail	m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum:	29.07.2021
Aktenzeichen:	I20200019
Antragsteller/Betreiber:	wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen
Bauort/Betriebsort:	Stoetze, Bankewitz und Rosche, Polau Außenbereich
Gemarkung:	Bankewitz
Flur-Flurstück:	4-8/1, 4-12/1, 4-13/1, 5-6/1
Gemarkung:	Polau
Flur-Flurstück:	1-5/8, 1-20/2
Anlage:	Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs GE5.3-158 [Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.300 kW] als Windpark Bankewitz

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) erteile ich der wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf den Antrag vom 03.06.2020, eingegangen am 05.06.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Bankewitz mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	5	6/1	Bankewitz	316,00m	240,00m	53°01'19"N 10°48'53"E
02	4	12/1	Bankewitz	319,00m	240,00m	53°01'13"N 10°49'12"E
03	4	12/1	Bankewitz	314,00m	240,00m	53°01'26"N 10°49'10"E
04	4	8/1	Bankewitz	312,00m	240,00m	53°01'35"N 10°49'22"E
05	4	13/1	Bankewitz	322,00m	240,00m	53°01'16"N 10°49'40"E
06	1	20/2	Polau	320,00m	240,00m	53°00'58"N 10°49'39"E
07	1	20/2	Polau	319,00m	240,00m	53°00'58"N 10°50'00"E
08	1	5/8	Polau	324,00m	240,00m	53°01'00"N 10°50'19"E

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2.

Im Rahmen des Bauvorhabens ist auf den Flurstück 20/2, Flur 1, Gemarkung Polau für die Verbindung von zwei Teilflächen des Windparks die Anlage einer kurzen Wegeverbindung durch Waldflächen erforderlich. Dies ist mit einer Waldumwandlung (im Umfang von ca. 210 m²) im Sinne des § 8 NWaldLG verbunden, über deren Zulässigkeit im vorliegenden Verfahren zu entscheiden war. Die untere Waldbehörde hat die Voraussetzungen dafür geprüft und sieht die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der vorgesehenen und mit der Antragstellerin abgestimmten walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 NWaldLG als gegeben an.

3.

Dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Abweichungsantrag nach § 66 der Nds. Bauordnung (NBauO) wird entsprochen. Auf die Eintragung von Abstandsbaulasten i.S. von § 6 Abs. 2 NBauO kann für die Flurstücke 29/1 und 29/3 der Flur 1 der Gemarkung Polau sowie Flurstück 26 der Flur 4 der Gemarkung Bankewitz verzichtet werden.

4.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 03.06.2020 folgende Unterlagen zugrunde:

- 1 Antrag
- 1.1 Genehmigungsantrag

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- 1.1 Kostenaufstellung
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Handelsregisterauszug

- 2 Lagepläne
 - 2.1 Übersichtskarte
 - 2.2 Flurkarte
 - 2.6 Lageplan
 - 2.6 Karte öffentlich-rechtlich gewidmete Wege
 - 2.6 Bestätigungsschreiben Widmungsstatus

- 3 Anlage und Betrieb
 - 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
 - 3.9 Technische Beschreibung GE 5.3-158
 - 3.9 Spezifikation Zuwegung und Kranstellflächen

- 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
 - 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen
Schallimmissionsprognose Revision 1 (wpd onshore GmbH & Co. KG vom 28.09.2020)
 - 4.10 Schattenwurfprognose (wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.03.2020)
 - 4.10 Vermeidung von Schattenwurf
 - 4.10 Kurzbeschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem
 - 4.10 Beschreibung NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem
 - 4.10 Gutachten zur optisch bedrängende Wirkung (Ramboll Deutschland GmbH vom 20.05.2020)

- 5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung

- 6 Anlagensicherheit
 - 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung
 - 6.4 Technische Dokumentation Blitzschutzsystem
 - 6.4 Technische Dokumentation Eisdetektion
 - 6.4 Technische Beschreibung Weidmüller BLADEcontrol
 - 6.4 DNV-GL Gutachten Weidmüller BLADEcontrol
 - 6.4 Technische Dokumentation Sicherheitskonzept – Beschreibung der Sicherheitssysteme

- 7 Arbeitsschutz
 - Technische Dokumentation Sicherheitskonzept – Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage
 - 7.1 Technische Dokumentation Windenergieanlagen 3 MW und 5 MW Plattform 50/60 Hertz - Sicherheitshandbuch

- 8 Betriebseinstellung
 - 8.1 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
 - 8.1 Rückbauverpflichtungserklärung
 - 8.2 Rückbaukosten

- 9 Abfälle
 - 9.1 Technische Dokumentation – Vermeidung, Verwertung, oder Entsorgung von Abfällen anwendbar für Windenergieanlagen
- 10 Abwasser
 - 10.12 Niederschlagsentwässerung
- 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 11.1 Technische Dokumentation - Betriebs- und Schmierstoffliste
 - 11.8 Technische Dokumentation – Verwendete wassergefährdende Stoffe
- 12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - 12.1 Bauantrag
 - 12.2 Verweis Lageplan
 - 12.3 Ansichtszeichnung
 - 12.6.1 Gutachten zur Bewertung der Standorteignung (I17-Wind GmbH & Co. KG vom 13.07.2020)
 - 12.6.4 Technische Dokumentation – Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept
 - 12.6.4 Technische Dokumentation – Branderkennung und -meldung
 - 12.6.4 Technische Dokumentation – Brandbekämpfung
 - 12.6.4 Standortspezifisches Brandschutzkonzept (DMT GmbH & Co. KG vom 07.05.2020)
 - 12.6.4 Gutachten Waldbrandfrüherkennungssystem (FireWatch) (IQ wireless GmbH, vom 13.02.2020)
 - 12.7 Baugrundgutachten (BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 08.05.2020)
 - 12.7 Baukosten der Zuwegung
 - 12.7 Gutachten zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 19.12.2019)
 - 12.7 Gutachten zur Risikobeurteilung Rotorblattbruch und Turmversagen (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 10.02.2020)
 - 12.8 Antrag auf Abweichung nach § 66 NBauO
 - 12.8.1 Bauvorlageberechtigung
 - 12.8.2 Vollmacht
- 13 Natur-, Landschaft- und Bodenschutz
 - 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück
 - 13.5 Sonstiges
 - 13.5.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung inklusive Fachgutachten
 - 13.5.2 Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive anhängender Maßnahmenblätter (LBP) (WPD onshore GmbH & Co. KG vom Mai 2020)
 - 13.5.3 Erwiderung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.06.2021 mit Anhang (Unterlagennachreichung, WPD onshore GmbH & Co. KG vom Juli 2021)
 - 13.5.4 Ergänzende Stellungnahme zum Bericht vom 28.11.2018 Fledermäuse WP Bankewitz (plan Natura vom Mai 2021)
- 14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 - 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
 - 14.2 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- 16 Anlagenspezifische Antragsunterlagen
- 16.1.1 Standorte der Anlagen
- 16.1.2 Raumordnung, Zielabweichung, Regionalplanung
- 16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen (Verweis auf Kapitel 6)
- 16.1.4 Standsicherheit (Verweis auf Kapitel 12)
- 16.1.5 Anlagenwartung
- 16.1.6 Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
- 16.1.7 Antrag luftverkehrsrechtliche Zustimmung
- 16.1.7 Technische Dokumentation – Konfiguration von Flughindernisbefeuerungssystemen und Tageskennzeichnung
- 16.1.8 Abstände / Erschließung
- 17 Sonstiges
- 17 Antrag auf Waldumwandlung

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen:

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) der jeweiligen WEA ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**. Als Baubeginn / Errichtung i.S. dieser Genehmigung wird definiert der Fundamentaushub für die jeweilige WEA.

Sicherheitsleistung für den Rückbau

1. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA Nr. 01 bis 08 und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Baugrundstücke hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB je WEA eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen vollständig abdecken.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel Nabenhöhe der WEA [161 m] x 1000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

161.000,00 €
(einhunderteinundsechzigtausend je WEA),

(1.288.000,00 € insgesamt) festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

2. Ersatzgeld

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Uelzen ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung, ein Ersatzgeld in Höhe von

634.490,09 €

(Sechshundertvierunddreißigtausendvierhundertneunzig Euro und neun Cent)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "66-194-2021 Ersatzzahlung Az.: I20200019" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung, ein Ersatzgeld in Höhe von

45.334,42 €

(Fünfundvierzigtausenddreihundertvierunddreißig Euro und zweiundvierzig Cent)

auf das Konto DE27 2585 0110 0044 0500 94, BIC: NOLADE21UEL (Sparkasse Uelzen-Lüchow-Dannenberg) unter Angabe der „P-Nr. 1051488, Kostenstelle 07040000, Kostenträger 554010110“ zu leisten.

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit, einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung zu stellen.

Sicherheitsleistung für Kompensationspflanzungen:

3. Für die Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von **103.500,00 €** vom Antragsteller zu leisten. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung als bargeldlose Zahlung auf eines der im Kopfbogen genannten Konten der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes für Bauordnung und Kreisplanung) zu überweisen. Sollte sich der Baubeginn über die vorgenannte Zahlungsfrist hinaus verschieben, kann ein begründeter Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung gestellt werden.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die BImSchG-Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Falls die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt werden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Der zu zahlende Betrag begründet sich aus den Kostenschätzungen für die Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Bankewitz, welche der Genehmigungsbehörde und der UNB im Rahmen der Unterlagennachreichung im Juli 2021 übermittelt wurden (WPD onshore GmbH & Co. KG vom Juli 2021, Anhang, Tabelle Sicherheitsleistung der A&E Maßnahmen).

Baulasteintragungen:

Baulasten nach Nds. Bauordnung (NBauO)

4. Mit der Errichtung der WEA Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 darf jeweils erst begonnen werden, wenn die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Abstandsbaulasten auf den Flurstücken 12/4 (WEA Nr. 5), 14/10 (WEA Nr. 4) der Flur 3 der Gemarkung Bankewitz sowie

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

5/8 (WEA Nr. 7) der Flur 1 der Gemarkung Polau eintragungsfähig bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

5. **Kompensationsbaulasten Naturschutz**

Die Kompensationsflächen sind vor Baubeginn über Baulasten zu sichern.

Baulastentext Maßnahme M1:

Auf den Flurstücken 100/28 und 104/32 der Flur 4 sowie dem Flurstück 64/6 der Flur 2 in der Gemarkung Hohenzethen ist gemäß dem LBP und der Unterlagennachreichung vom Juli 2021 zur Genehmigung AZ I20200019 eine insgesamt 2,3 ha große Fläche als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M2:

Auf dem Flurstück 104/32 der Flur 4 in der Gemarkung Hohenzethen ist gemäß dem LBP und der Unterlagennachreichung vom Juli 2021 zur Genehmigung AZ I20200019 auf einer Fläche von 684 m² ein Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen sowie eine Baumreihe aus 7 Stieleichen anzupflanzen und zu erhalten.

Baulastentext Maßnahme M3:

Auf den Flurstücken 64/5 und 64/6 der Flur 2 in der Gemarkung Hohenzethen ist gemäß dem LBP und der Unterlagennachreichung vom Juli 2021 zur Genehmigung AZ I20200019 eine insgesamt 1,23 ha große Fläche als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M4:

Auf dem Flurstück 19/9 der Flur 2 in der Gemarkung Polau ist gemäß dem LBP und der Unterlagennachreichung vom Juli 2021 zur Genehmigung AZ I20200019 eine insgesamt 6.220 m² große Fläche als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Auf einer ca. 891 m² großen Teilfläche sind 11 Obstbäume gemäß der Karte zur Maßnahme M4 anzupflanzen und zu erhalten.

Baulastentext Maßnahme M6

Auf dem Flurstück 10/2 der Flur 1 in der Gemarkung Bankewitz hat gemäß dem LBP und der Unterlagennachreichung vom Juli 2021 zur Genehmigung AZ I20200019 auf einer 6.700 m² großen Fläche eine extensive Ackernutzung mit der Anlage von jährlich 3 Feldlerchenfenstern zu erfolgen.

Baulastentext Maßnahme M7

Auf dem Flurstück 1/7 der Flur 2 in der Gemarkung Bankewitz hat gemäß dem LBP und der Unterlagennachreichung vom Juli 2021 zur Genehmigung AZ I20200019 auf einer 5.269 m² großen Fläche eine extensive Ackernutzung mit der Anlage von jährlich 3 Feldlerchenfenstern zu erfolgen.

6. **Kompensationsmaßnahme für die Waldumwandlung**

Die externe Ersatzmaßnahme M5 in der Gemarkung Reinstorf, Flur 3, Flurstück 18/1 ist **vor Baubeginn** über eine Baulast zu sichern.

Baulasttext :

Auf dem Flurstück 18/1, Flur 3 in der Gemarkung Reinstorf ist gemäß den Nebenbestimmungen der unter dem Aktenzeichen I20200019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die in den Genehmigungsunterlagen dargestellte waldbauliche Maßnahme im Umfang von 13.700 m² durchzuführen und dauerhaft zu sichern.

Allgemeine Nebenbestimmungen

7. Der Baubeginn jeder WEA ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

8. Die WEA Nr. 01 – 08 sind nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
9. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
10. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung sowie die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 NWaldLG ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
11. Der Betrieb der o.g. WEA ist nur unter der Bedingung zulässig, dass diese als gemeinsame Anlage i.S. von § 1 Absatz 3 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung betrieben werden und jederzeit gewährleistet ist, dass die Pflichten des jeweiligen Betreibers gemäß § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Sinne von § 52b BImSchG von einer verantwortlichen Person wahrgenommen werden, die rechtzeitig vor Inbetriebnahme oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Person der Überwachungsbehörde bekanntzugeben ist.
12. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
13. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.
14. Diese Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
15. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie den jeweiligen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

Ausführung

16. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlage durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bau-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

herrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die ERST-89/UTM-Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Baugenehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten ERST-89/UTM -Koordinaten *) – entspricht.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

*) ERST-89/UTM -Koordinaten:	WEA	Rechtswert	Hochwert
	1	621718	5876251
	2	622075	5876070
	3	622033	5876465
	4	622237	5876772
	5	622601	5876190
	6	622585	5875624
	7	622980	5875619
	8	623343	5875709

17. Die Bauvorhaben sind hinsichtlich der Grenzabstände nur nach den Angaben in den Bauvorlagen geprüft worden. Die angegebene Geländehöhe musste als die vor Beginn aller Bauarbeiten vorhandene angenommen werden. Eine andere als diese Höhenlage des Geländes und der baulichen Anlagen sind nicht genehmigt. Ergibt die Absteckung nach Lage und Höhe Abweichungen gegenüber den Angaben in den Bauvorlagen, so ist vor Beginn der Bauarbeiten eine neue schriftliche Genehmigung einzuholen.

18. Bauteile, für die noch bautechnische Nachweise oder Ausführungszeichnungen zur Prüfung und Genehmigung nachzureichen sind, dürfen erst dann eingebaut werden, wenn diese Nachweise geprüft und genehmigt auf der Baustelle vorliegen, siehe hierzu den Prüfbericht Nr. 2021A045 des Prüfingenieurs Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz vom 21.06.2021.

19. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise in den Prüfberichten zu den statischen Typenprüfungen:

- Prüfbescheid zur Typenprüfung — Windenergieanlagen GE 5.5-158, GE 5.3-158, GE 4.8-158, GE 4.5-158, Rotorblatt LM77.4P, Hybridturm G20, NH 161 m, DiBt Windzone S, Geländekategorie S, Prüfbescheid Nr.: T-7009/18 Rev. 11 vom 31. März 2020 vom TÜV Nord Cert GmbH,
- Prüfbericht zur Typenprüfung — Windenergieanlagen GE 5.5-158, Rotorblatt LM77.4P, NH 161 m, DiBt Windzone S, Geländekategorie S, - Hybridturm G20 — Prüfbericht Nr.: T-7009/18-1 Rev. 9 vom 10. Januar 2020 vom TÜV Nord Cert GmbH,
- Prüfbericht zur Typenprüfung — Windenergieanlagen GE 5.5-158, Rotorblatt LM77.4P, Hybridturm G20, NH 161 m, DiBt Windzone S, Geländekategorie S, - Flachgründung mit Auftrieb, D = 25,00 m Prüfbericht Nr.: T-7009/18-4 Rev. 4 vom 10. Januar 2020 vom TÜV Nord Cert GmbH,
- Prüfbericht zur Typenprüfung — Windenergieanlagen GE 5.5-158, Rotorblatt LM77.4P, Hybridturm G20, NH 161 m, DiBt Windzone S, Geländekategorie S, - Flachgründung ohne Auftrieb, D = 23,50 m Prüfbericht Nr.: T-7009/18-5 Rev. 0 vom 20. Februar 2020 vom TÜV Nord

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Cert GmbH,
sind Bestandteil der Genehmigung.

20. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 1 zu Prüf.-Nr. 2021C152 vom 23.06.2021 des Prüffingenieurs für Baustatik, Herrn Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz sind Bestandteil der Genehmigung.
21. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Bankewitz vom 13.07.2020, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-020 Rev.01, der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, ist Bestandteil der Genehmigung.
22. Das Baugrund- und Gründungsgutachten, Gutachten-Nr. 220033-1 - Bauvorhaben: Errichtung von 8 Windenergieanlagen, Windpark Bankewitz vom 08.05.2020 von der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG ist Bestandteil der Genehmigung.
23. Die gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Bankewitz, Referenz-Nr.2019-WND-RB-292-RR0, des TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (Energie- und Systemtechnik) vom 10.02.2020, ist Bestandteil der Genehmigung.
24. Die gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Bankewitz, Referenz-Nr.2019-WND-RB-292-R0, des TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (Energie- und Systemtechnik) vom 10.02.2020, ist Bestandteil der Genehmigung.
25. Die Begutachtung der Einflüsse des Windparks „Bankewitz“ (8 WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) der Firma IQ wireless GmbH aus Berlin vom 13.02.2020, ist Bestandteil der Genehmigung.
26. Die Gründungssohle ist vom Bodengutachter abzunehmen. Vor Gründungsbeginn ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind.
27. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) vom Deutschen Institut für Bautechnik wird ausdrücklich hingewiesen.
28. Die Anforderungen an die elektrotechnische Installation gelten als erfüllt, wenn die Anlagenteile VDE-geprüft gekennzeichnet sind sowie Auslegung und Installation entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) – DIN/VDE ausgeführt werden.
29. Der Blitzschutz ist gemäß DIN/VDE sowie der Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen – Teil IV (Nichtmaritime Technik) - des Germanischen Lloyd vorzusehen.
30. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der DIBt - Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

31. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit sowie ihrer technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremd überwachende Stelle nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen ist.

Inbetriebnahme

32. Eine bauaufsichtliche Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen.
33. Die Abnahme der statischen Konstruktion wird angeordnet. Die Durchführung dieser Abnahme wird dem mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragten Prüfingenieur, Herrn Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz, übertragen. Der Abnahmetermin ist **rechtzeitig vorher** mit dem zuständigen Prüfingenieur abzustimmen. Bei Teilabnahmen dürfen die Bauarbeiten erst nach deren Durchführung und ggf. nach vollständiger Beseitigung aller im Abnahmebericht des Prüfingenieurs oder dessen Beauftragten aufgeführten Mängel fortgesetzt werden.

Für eine Terminvereinbarung bezüglich der Abnahme der statischen Konstruktion wenden Sie sich bitte an Prüfingenieur Herrn Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz unter ☎ 040/790001-0.

34. Die Anlagen sind nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind dem Betreiber zusammen mit den Wartungsprotokollen auszuhändigen. Die Anwesenheit eines für WEA anerkannten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Herstellerfirma durchgeführt wird, die Protokolle dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt werden sowie den Wartungsprotokollen beigelegt werden.
35. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

Anlagenbetrieb

36. Die WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
37. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontagerbeiten zu erwarten sind.
38. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Gegebenenfalls sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Stand- bzw. Betriebssicherheit zu gewährleisten.
39. Die in den Wartungsanleitungen aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

40. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
41. Prüfberichte mit festgestellten wesentlichen Mängeln sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
42. Die WEA ist mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
43. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.
44. Für den ersten Löscheinsatz ist im Eingangsbereich des Turmfußes ein betriebsbereiter 6 kg-CO₂-Feuerlöscher für die elektrischen Anlagen vorzuhalten.
45. Für erforderlich werdende Löscharbeiten im Bereich der Rotoren sind die zuständigen Feuerwehren nicht gerüstet. Falls ein solcher Fall eintreten sollte, muss die Feuerwehr in der Lage sein, die Gefahrenquelle großflächig abzusperren. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an einer WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.
46. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 "Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen" die Netzeinspeisung abzuschalten.
47. Die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes sind in dem Brandschutzkonzept vom 07.05.2020 eingearbeitet worden und sind vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung.
48. Grundsätzlich muss die WEA so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten (Wartung und Unterhaltung).
49. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich. Diese müssen zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme vorliegen. Die Zeichnungen sind als Entwurf der Brandschutzprüferin zur Prüfung vorzulegen. Danach sind die Pläne dreifach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.
50. Nach Vollständigkeit der Feuerwehrpläne muss die zuständige Freiwillige Feuerwehr ausreichend über die Anlage informiert werden! Dabei sind die Besonderheiten der Windenergieanlagen und deren sicherheitsorganisatorischen Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und im Bedarfsfall sind die Begehungen regelmäßig zu wiederholen.

Überwachung

51. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der Richtlinie der Windkraftanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
52. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Demontage

- 53. Die WEA sind nach Ablauf der Bemessungslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Bemessungslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die den Lastgutachten der Typenprüfung zugrunde liegt; hierbei handelt es sich in der Regel um 20 Jahre. Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zur Möglichkeit eines evtl. Weiterbetriebs ist der Richtlinie zu entnehmen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 54. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beseitigung der baulichen Anlage.

- 55. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

Immissionsschutzrecht

Lärmschutz:

- 56. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik (3.1 TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß der Schallimmissionsprognose (Revision 1) der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 28.09.2020 werden folgende Immissionswerte für die maximal zulässige Gesamtbelastung festgesetzt:

Dorfgebiet: IO E bis J

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
 nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO A bis D

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
 nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 42 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO K bis N

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
 nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 40 dB(A)

- 57. Die WEA können bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.300 kW im **Vollastmodus (Normalbetrieb)** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, werden für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb folgende Emissionswerte für den Betrieb festgesetzt:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			
L_{e,max,Okt} [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1
---------------------	------	------	------	-------	-------	-------	------	------

Summenpegel: $L_{W,Okt} = 106,0$ dB(A), von $L_{e,max,Okt} = 107,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt} = 108,1$ dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschalleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel, $L_{e,max,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$

$L_{o,Okt}$ = Oktavschalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

58. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA 1, 3 und 4 entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmungen ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

59. Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Betriebsgeräusche jeweils in dem für den Nachtzeitbetrieb vorgesehenen Betriebsmodus zu ermitteln. Hierbei ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des am höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die vorstehend festgesetzten Immissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der o.g. Schallimmissionsprognose durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktav-Schalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BIN, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der vorstehend genannten WEA die in der Schallimmissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

60. Der Nachweis, dass durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen Lärmbelastigungen hervorrufen werden, kann auch durch Immissionsmessung(en) erbracht werden.

61. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WEA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v_W“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Lichtimmissionen (Schattenwurf):

62. Die WEA sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten A bis F der Schattenwurfprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.03.2020 nicht überschritten werden.

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

63. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf **maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden**.
64. Die Wirksamkeit der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der zugehörigen Steuerungsprogramme sowie die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Steuerungsdokumentation sind von einem unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.
65. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
66. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.
67. Aufgrund der Entfernungen der WEA zu dem benachbarten Naturpark Elbhöhen-Wendland sowie der Fernwirkung auf das Gebiet „Rundlingslandschaft Wendland“ ist ein System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an den WEA verbindlich vorzusehen und nach entsprechender Zulassung eines solchen Systems unverzüglich einzubauen.

Waldrecht

68. Der Antrag auf Waldumwandlung vom 21.04.2020, die dazugehörigen Kartendarstellungen (Übersichtskarte 1:25.000, Lageplan 1:5.000, Kompensationsmaßnahmen M5 1:2.000) jeweils Stand 30.03.2020 sowie das Maßnahmenblatt zur Maßnahme M5 werden Bestandteil der Genehmigung.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

69. Die in den Unterlagen aufgeführte Kompensationsmaßnahme M5 ist wie im Maßnahmenblatt beschrieben und dargestellt auszuführen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten.
70. Für die waldbaulichen Maßnahmen sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu beachten.
71. Die vorgesehene Ersatzaufforstung in der Gemarkung Reinstorf, Flur 3, Flurstück 18/1 ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die auf die Errichtung/Fertigstellung des Bauvorhabens folgt. Die Durchführung ist unmittelbar anschließend dem Umweltamt des Landkreises Uelzen anzuzeigen. Dabei sind die Lieferscheine der gepflanzten Gehölze einzureichen.
72. Entsprechend des Maßnahmenblattes M5 ist ein ausreichender Wildschutz vorzusehen (bevorzugt Zäunung). Die Gehölzbestände sind zu pflegen und zu erhalten. Der Wildschutz ist über mindestens fünf Jahre zu erhalten.
- 73. Eine Schlussabnahme der waldbaulich erforderlichen Maßnahmen durch das Umweltamt ist erforderlich und vom Bauherren zu beantragen.** Die Maßnahmen sind abnahmefähig, wenn der Anwuchserfolg und dauerhafte Bestand der Gehölzbestände gegeben ist bzw. das Erreichen der geplanten Ziele der waldbaulichen Maßnahme nach Beendigung der Kulturpflege als wahrscheinlich bzw. realistisch anzunehmen ist.

Hinweise Waldrecht

74. Bei den waldbaulichen Maßnahmen (Ersatzaufforstung) findet die Schlussabnahme frühestens nach dem fünften Standjahr der Pflanzungen statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z. B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Sofern vom Bauherren gemäß der Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Bei Gehölzpflanzungen werden in der Regel 50% der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Pflanzmaßnahme durch das Umweltamt nach der Pflanzung deren ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50% der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme der Gehölzpflanzung durch das Umweltamt von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.
75. Die geplante Ersatzaufforstungsfläche ist in einem erheblich größeren Umfang vorgesehen als die Waldumwandlungsfläche. In Absprache mit der unteren Waldbehörde können die über eine Fläche von 300 m² hinausgehenden Anteile der Maßnahme für andere Eingriffe bzw. Waldersatzanforderungen angerechnet werden, sofern jeweils der funktionale Bezug der Kompensationsmaßnahme zum wald- oder naturschutzrechtlichen Verlust bzw. Eingriff gegeben ist.
76. Um zu verhindern, dass es bei der Aufforstung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Nitratauswaschungen kommt, ist eine enge Zusammenarbeit und Betreuung der Erstaufforstung durch die Landwirtschaftskammer anzuraten. Dem Antragsteller wird daher empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme mit der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Uelzen, Fachgruppe 2, Regionalentwicklung in Verbindung zu setzen.

Naturschutzrecht

77. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.
78. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive anhängender Maßnahmenblätter (**LBP**) (WPD onshore GmbH & Co. KG vom Mai 2020)
- Erwiderung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.06.2021 mit Anhang (**Unterlagennachreichung**, WPD onshore GmbH & Co. KG vom Juli 2021)
- Ergänzende Stellungnahme zum Bericht vom 28.11.2018 Fledermäuse WP Bankewitz (**plan Natura** vom Mai 2021)
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVP-Bericht**) (WPD onshore GmbH & Co. KG vom Mai 2020)

79. Entsprechend der Maßnahme AFB-SM1 (LBP) und der ergänzenden Stellungnahme von plan Natura (Mai 2021) gilt zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten Folgendes:

Die Anlage **WEA 1** ist unter folgenden Bedingungen (MU 2016¹, NLT 2014²) abzuschalten:

- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. sowie vom 15.07. bis (mindestens) 15.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- im Zeitraum vom 01.06. bis 14.07.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6,0 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Anlage **WEA 2** ist unter folgenden Bedingungen (MU 2016, NLT 2014) abzuschalten:

- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. sowie vom 15.07. bis (mindestens) 15.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- im Zeitraum vom 01.06. bis 14.07.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6,0 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Anlage **WEA 3** ist unter folgenden Bedingungen (MU 2016, NLT 2014) abzuschalten:

- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. sowie vom 15.08. bis (mindestens) 15.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- im Zeitraum vom 15.07. bis 14.08.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6,0 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Anlage **WEA 4** ist unter folgenden Bedingungen (MU 2016, NLT 2014) abzuschalten:

- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. sowie vom 15.08. bis (mindestens) 15.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- im Zeitraum vom 15.06. bis 14.08.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6,0 m/s

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

² Niedersächsischer Landkreistag e. V. (NLT, 2014): ARBEITSHILFE - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

- Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Anlage **WEA 5** ist unter folgenden Bedingungen (MU 2016, NLT 2014) abzuschalten:

- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. sowie vom 15.07. bis (mindestens) 15.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- im Zeitraum vom 01.06. bis 14.07.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6,0 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Anlagen **WEA 6 und WEA 7** sind unter folgenden Bedingungen (MU 2016, NLT 2014) abzuschalten:

- im Zeitraum vom 01.04. bis (mindestens) 15.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Anlage **WEA 8** ist unter folgenden Bedingungen (MU 2016, NLT 2014) abzuschalten:

- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. sowie vom 15.07. bis (mindestens) 15.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- im Zeitraum vom 01.06. bis 14.07.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6,0 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Abschaltung hat jeweils über das gesamte Zeitfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen, sofern kein Regen (weniger als 0,004 mm/min bzw. 0,04 mm/10 Minutenintervall) fällt.

80. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fleermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse und nach vorheriger Absprache mit der UNB angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen. Für die Berechnung der Abschaltzeiten ist die aktuellste ProBat-Version zu verwenden.

81. Der UNB des Landkreises Uelzen sind jährlich und unaufgefordert zum 31.01. des Folgejahres die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder CSV-Datei) zu übermitteln. Die Betriebsdaten sind pro WEA in einem Datenblatt auszugeben und müssen dabei folgende Angaben enthalten:

- Zeitstempel,
- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe,
- Außentemperatur in Nabenhöhe,
- Rotationsgeschwindigkeit und
- Niederschlag

Gegebenenfalls werden weitere Daten nachgefordert.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings ebenfalls zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Die von ProBat errechneten Abschaltparameter sind in digitaler Form (zur Verwendung mit dem ProBat-Inspektor) einzureichen. Zusätzlich ist eine monatliche Darstellung der Fledermausaktivitäten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (y-Achse, in m/s) und der Temperatur (x-Achse, in °C) digital oder als Ausdruck vorzulegen.

82. Um das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere Greifvögel) zu reduzieren, sind folgende temporäre Betriebszeiteneinschränkungen einzuhalten:

Die WEA sind jeweils bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 300 m zum Mastfuß abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt vom 01.04. bis 31.08. für drei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte.

Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und dem Antragsteller sowie die Betriebsprotokolle über die bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

83. Um eine Anlockung von kollisionsgefährdeten Vogelarten (insbesondere Greifvögel) zu vermeiden, soll der Mastfußbereich unattraktiv gestaltet werden. Abweichend von Maßnahme LBP-V6 – „Unattraktive Gestaltung des Mastfußes“ wird der Fundamenthügel und der Fundamenttrauf mit der Landschaftsrasenmischung RSM 7.2 angesät und zweimal im Jahr gemäht. Die erste Mahd findet frühestens ab dem 16.07., außerhalb der Brut- und Setzzeit statt, die zweite Mahd im Herbst. Die Kranstellflächen, Stichwege und Zuwegungen werden geschottert. Die temporär genutzten Flächen werden wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgenommen.

84. Für die Anlagen WEA 01 und 02 sowie WEA 04 bis WEA 08 ist eine Hervorhebung des Mastfußes im Bereich der unteren 15 bis 20 m notwendig, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Neuntötters zu verhindern. Dies muss in einer dunklen und matten Farbe, bevorzugt in grün, erfolgen. Alternativ ist das Aufbringen einer Musterung möglich, die vorher mit der UNB abzusprechen ist.

85. Alle Maßnahmen sind wie in den Maßnahmenblättern des LBP und der Unterlagennachreichung beschrieben und darstellt auszuführen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten.

86. Abweichend vom LBP und der Unterlagennachreichung gilt für die Maßnahmen M1, M2, M3 und M4:

Mahd und maschinelle Bodenbearbeitung dürfen nur außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 15.07. (Brut- und Setzzeit, sowie Brutzeit der Vögel des Offenlandes) durchgeführt werden, um den Schutz von Bodenbrütern zu gewährleisten.

87. Abweichend vom LBP und der Unterlagennachreichung gilt für die Maßnahmen M2 und M4: Für alle Gehölzpflanzungen gilt, dass Pflanzen zu erhalten sind und abgängige Gehölze bei mehr als 5% Pflanzenausfällen innerhalb der ersten 3 Jahre zu ersetzen sind.

88. Der UNB ist eine Dokumentation über die Herstellung der Maßnahmen M1, M2, M3 und M4 inklusive des Lieferscheins für das verwendete regional-zertifizierte Saatgut in Kopie bis zum 15.12. des Herstellungsjahres vorzulegen (Herstellungskontrolle).

89. Für folgende Maßnahmen ist der UNB eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen bis zum 15.12. jeden Jahres vorzulegen:

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Maßnahme M6 und M7 „Umwandlung von einer intensiven Ackerbewirtschaftung in eine extensive Bewirtschaftung – Anbau von Getreide im Wechsel mit einem Getreide-Leguminosen-Gemenge. In Addition erfolgt das Anlegen von produktionsintegrierten Maßnahmen in Form von Lerchenfenstern“.

90. Sämtliche flächeninanspruchnehmende Bautätigkeiten (u.a. Baufeldfreimachung, Erd- und Wegebauarbeiten) sowie das Beseitigen von Gehölzen sollten zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 und § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. durchgeführt werden. Ist die Einhaltung der Sperrfrist nicht möglich, sind die betroffenen Flächen vor dem Eingriff und in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Uelzen durch einen Fachgutachter auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Sofern gutachterlich bestätigt werden kann, dass im Eingriffsbereich keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender bzw. streng geschützter Arten vorhanden sind, und dies der UNB angezeigt wurde, kann mit den Bauarbeiten auch innerhalb des genannten Zeitraumes begonnen werden. Begonnene Bautätigkeiten dürfen auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln durch ununterbrochene Bautätigkeiten nicht möglich ist. Darüber hinaus können Bauflächen, auf denen der Baubeginn nicht bis zum 28./29. Februar begonnen werden konnte, durch den Einsatz von Flatterbändern oder Deltadrachen vergrämt werden.
91. Im Falle erforderlicher Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Bäumen sind Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 und § 39 BNatSchG zu verhindern. Dafür ist durch einen qualifizierten Fachgutachter das Quartierpotenzial (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere) der betroffenen Bäume zu ermitteln. Je nach Ergebnis sind eventuell weitere Maßnahmen umzusetzen (z.B. Quartierausgleich, Endoskopie bzw. Aus- und Einflugkontrollen, Verschluss der Baumhöhlen nachdem sichergestellt ist, dass sich keine Tiere im Inneren befinden, Begleitung der Fällarbeiten).
92. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen.
93. Im gesamten Zeitraum der Bautätigkeit ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die ökologische Baubegleitung sollte vorher nicht in der Antragstellung betreffender WEA mit Gutachten oder Projektierung involviert gewesen sein. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes (siehe oben) sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren und nach Abschluss der Arbeiten ist der UNB ein Bericht vorzulegen. Arbeiten, bei denen Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind, sind 14 Tage vor Maßnahmendurchführung schriftlich bei der UNB anzuzeigen.
Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 oder § 39 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
94. Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Feature in einzelne Feature classes, sofern nötig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die UNB zu übergeben.

Hinweise Naturschutz

95. Bei Gehölzpflanzungen findet die Schlussabnahme in der Regel (bei sach- und fachgerechter Pflanzung und anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre) nach dem dritten Standjahr der Gehölze durch die UNB statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z.B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend ver-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

schieben. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme findet ebenfalls nach dem dritten Jahr der Maßnahmenentwicklung durch die UNB statt. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Es werden 50 % der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Maßnahmen durch die UNB eine ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50 % der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme durch die UNB von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

96. Es sollte aufgrund der negativen Auswirkungen von künstlichem Licht auf Fledermäuse (Voigt et al. 2019³) auf Nachtbaustellen verzichtet werden.

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

97. Sofern die Fundamente der WEA nicht wie geplant als Flachgründungen hergestellt werden, sondern Untergrundverbesserungen mittels Rüttelstopfsäulen erforderlich werden, müssen die zur Verwendung kommenden Materialien den Ansprüchen gem. LAGA M 20, Zuordnungswert Z 0 entsprechen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.

98. Das im Rahmen der Baumaßnahme zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauberkeitsschicht, Zuwegungen, Kranstellflächen, Bodenaustausch oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Grube nach Rückbau der Windkraftanlage (sofern nicht der anstehende Boden verwendet wird) muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20 entsprechen.

99. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat-arme Zemente zu verwenden.

100. Während der Bauarbeiten sowie dem Betrieb der Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verunreinigungen des Grundwassers durch Öl oder sonstige Stoffe kommt.

101. Wenn durch technische Störungen oder auf Grund anderer Vorkommnisse (z. B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen) feststeht oder zu erwarten ist, dass die Auflage nicht eingehalten werden kann, so ist hiervon das Umweltamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Hinweis Allgemeiner Gewässerschutz

102. Schichten- oder Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggfls. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1 : 25.000, Lageplan 1 : 5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen. Auskunft hierzu erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Uelzen unter der Tel. Nr. 0581/82-404

³ Voigt, C.C. (ed) (2020): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. – Berlin, Heidelberg (Springer Berlin Heidelberg). doi: 10.1007/978-3-662-61454-9.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Bodenschutz

103. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandort, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flutterbandstreifen kenntlich gemacht ist).
104. Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der WEA, sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
105. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.
106. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in waserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
107. Die für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ sowie die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) einhalten.
Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.
108. Bei den Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. Die zugehörigen Versiegelungsflächen sowie die beeinträchtigenden Leitungen sind gemäß Kapitel 8 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, ordnungsgemäß zu entsiegeln und zurückzubauen.
109. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.
110. Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

111. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z. B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen.

Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

112. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

113. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uelzen abzustimmen.

Technischer Gewässerschutz

114. Die Fußböden der Türme der WEA sind flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.

115. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile -z. B. die Getriebe oder der Trafo - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann.

116. Das bei Reinigung der Rotorblätter anfallende Washwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

117. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.

Entsprechend den Antragsunterlagen sind die WEA gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

118. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.

119. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.

120. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen (Sorgfaltpflicht).

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

Maschinen und Geräte

121. WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG- Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht, und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

122. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Gefährdungsbeurteilung

123. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

124. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV-Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Kennzeichnungen

125. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch das Verbotsschild D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

126. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Für den Betrieb von elektrischen Anlagen ist die DIN VDE 0150-100 (Oktober 2015) zu beachten. Diese beinhaltet u.a. auch Anforderungen für Arbeiten im spannungsfreien Zustand (siehe 6.2).

Instandhaltung

127. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung / PSA

128. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

129. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

130. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhepodeste vorhanden sein.

Elektrische Anlage

131. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Feuerlösch-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

132. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer. 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).

133. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).

134. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

135. Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen und in den WEA an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:

- Regeln für das Verhalten im Brandfall
- Regeln für das Verhalten bei Unfällen
- Lage und Zugänglichkeit der Rettungswege
- Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
- Lage von vorhandenen Feuerlöschern
- Lage von vorhandenen Verbandkästen
- Sonstiges, z.B. Notrufeinrichtungen
- Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
- Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes

136. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung oder Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage, u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in den WEA auszuhängen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die WEA muss mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

137. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der WEA jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

138. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten.

139. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

140. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten. Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

141. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Luftfahrtrecht

Kennzeichnung

142. Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

143. Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

144. Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Installation

145. Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

146. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Sonstige Luftrechtliche Nebenbestimmungen

147. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

148. Da die WEA aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (39/20)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10422)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Belange der Bundeswehr:

149. Die WEA Nr. 06, 07 und 08 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.
150. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
151. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
152. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz FASSBERG dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion / Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
153. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
154. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

155. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **II-230-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
156. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WEA angewählt.
157. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der WEA 06, 07 und 08, und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
158. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Bodendenkmalpflege

159. Bei allen Erdarbeiten ist auf archäologische Funde und Bodenfunde zu achten. Derartige Funde sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Uelzen, Kreisarchäologie (Ansprechpartner Herr Dr. Fred Mahler, Tel. 0581/76533), zu melden (§14 NDSchG). Fundmeldungen werden sofort erledigt. Die untere Denkmalschutzbehörde wird alle Möglichkeiten nutzen, um Verzögerungen der Erd- und Bauarbeiten zu vermeiden. Durch Mitwirkung des Antragstellers können die erforderlichen Maßnahmen unterstützt und beschleunigt werden.

Gemeindliches Einvernehmen

160. Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Beweissicherungsverfahren des Straßenzustands der Gemeindewege, die für den Bau der WEA befahren werden müssen, durch eine sachverständige Person vorzunehmen. Die Auswahl dieser Person ist in Abstimmung mit den Gemeinden Rosche und Stoetze durch den Betreiber vorzunehmen. Kommt innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine Einigung hierüber zustande, soll die sachverständige Person auf Antrag des Betreibers durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg bestimmt werden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

IV. Begründung

Zu I. 1.:

Die wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat am 03.06.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Rosche
- Gemeinde Stoetze
- Samtgemeinde Rosche
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH

-Landkreis Uelzen:

Umweltamt

- +Untere Wasserbehörde
- +Untere Naturschutzbehörde
- +Untere Bodenschutzbehörde
- +Untere Waldbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:

- +Untere Bauaufsichtsbehörde
- +Untere Landesplanungsbehörde

Amt für Kreisstraßen

Kreisarchäologie

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2020 Nr. 23“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 30.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand Mai 2020, wurden während des Zeitraums vom 14.12.2020 bis zum 14.01.2021 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Bis einschließlich 15.02.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist ist bei der Genehmigungsbehörde ein Einwendungsschreiben gegen das Vorhaben eingegangen (Einwendung A). Weiterhin hat die Genehmigungsbehörde ein weiteres Schreiben einer Privatperson zu dem Windpark bereits mit Datum vom 12.08.2020 erhalten (Einwendung B).

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Nach entsprechender Prüfung bedürfen die erhobenen Einwendungen im vorliegenden Einzelfall aus Sicht der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung. Der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2021 Nr. 10“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 31.05.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Nach behördlicher Einschätzung konnte auf eine Erörterung der eingegangenen Einwendungen verzichtet werden, da der Verfasser der Einwendung A seinen Wohnsitz in Suderburg hat und keine persönliche Betroffenheit durch das o.g. Vorhaben dargelegt hat. Da er in einer Entfernung von mehr als 30 km zu dem Vorhabenstandort wohnt, ist er von den Auswirkungen des Vorhabens nicht persönlich betroffen. Die Einwendung B ging wie ausgeführt bereits am 12.08.2020 bei der Genehmigungsbehörde ein und damit noch vor Auslegung der Antragsunterlagen ab dem 14.12.2020. Eine Ergänzung bzw. Konkretisierung im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte nicht. Insofern nehmen die Einwendungen keinen konkreten Bezug zu den vorgelegten Antragsunterlagen. Weiterhin wurde angesichts der Corona-Pandemie auch durch das Bundesumweltministerium mit Schreiben vom 03.04.2020 an die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ausgeführt, dass „angesichts der gesundheitlichen Risiken, die derzeit mit einer Ansammlung von Personen verbunden sein können, die zuständige Behörde einen Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins ermessensfehlerfrei begründen und auch vorgesehene Termine absagen kann“.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen ist Folgendes anzumerken:

Einwendung A

Angesprochen werden in der **Einwendung A** folgende Themen:

A1. Fehlende Bürgerbeteiligung

Eine Bürgerbeteiligung an einem Windpark ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und nicht Prüfungsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Gesellschaftsform und Finanzierung des Windparks obliegen der Antragstellerin.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

A2. Nutzung öffentlicher Wege

Entsprechend vorstehender Nebenbestimmungen ist vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren des Straßenzustands der Gemeindegewege, die für den Bau der WEA befahren werden müssen, vorzunehmen. Für im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Windparks entstehende Schäden an den Gemeindegewegen haftet die Betreiberin.

Im Übrigen unterliegen Transportbewegungen auf öffentlichen Straßen nicht dem Prüfungsumfang im Rahmen dieses Verfahrens. Verkehrsbewegungen auf öffentlichen Straßen, d.h. außerhalb des Anlagenbereichs, unterliegen den Vorgaben des Straßenrechtes und nicht dem technischen anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht.

Die **Einwendung B** enthält folgende Punkte:

B1. Abstandsunterschreitung und Gesundheitsgefährdung

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist für die Bestimmung des erforderlichen Abstandes zur Wohnnutzung das Maß der von den WEA verursachten Immissionen ausschlaggebend. Dazu gehören in Wesentlichen Lärm, Schattenwurf der Rotorblätter, sowie die sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ der Anlagen auf benachbarte (Wohn-)Grundstücke.

Für die Lärmbeeinträchtigung durch WEA gilt wie für sämtliche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch den Betrieb der WEA wird in diesem Zusammenhang auf die in den Antragsunterlagen enthaltene Schallimmissionsprognose (SIP) „Windpark Bankewitz“ der wpd onshore GmbH & Co. KG (Revision 1 vom 28.09.2020) verwiesen, welche der Einwender zum Zeitpunkt der Einwendungsschreiben vom 12.08.2020 noch nicht einsehen konnte. Diese bestätigt die Annahme, dass der Betrieb der o.a. WEA innerhalb des schalltechnisch relevanten Einwirkungsbereiches zu steigenden Lärmbelastungen führen wird. Einen Anspruch auf belästigungsfreies Wohnen sieht das Immissionsschutzrecht aber nicht vor. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Belästigungen nicht erheblich im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG sind.

Die Erheblichkeitsschwelle markiert dabei in Anwendung der für die schalltechnische Beurteilung von WEA maßgebenden TA Lärm immissionsschutzrechtlich die Grenze des gerechten Interessenausgleichs zwischen gewerblicher Nutzung und schutzbedürftigem Wohnen. Die o.g. Immissionsprognose weist fachlich und rechtlich belastbar nach, dass keine erheblichen Lärmbelastungen im o.g. Sinne zu erwarten sind. Dabei wurden auch schalltechnische Vorbelastungen regelkonform berücksichtigt. Auch für die dem Vorhaben nächstgelegenen Immissionsorte E und F (Hof Rohrstorf Nr. 2 und Nr. 1) wurde in o.g. Gutachten nachgewiesen, dass eine Überschreitung der hier geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) von nachts 45 dB(A) nicht zu besorgen ist.

Neben den Richtwerten der TA Lärm ergeben sich Schutzabstände aus der von WEA ausgehenden optisch bedrängenden Wirkung. Danach können WEA aus Gründen des Rücksichtnahmegebots im Einzelfall unzulässig sein, da auf schutzwürdige Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen ist. So hat das BVerwG (Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72.06) anerkannt, dass eine WEA wegen optisch bedrängender Wirkung auf Grund der Drehbewegungen der Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme (unbenannter öffentlicher Belang) verstoßen kann. Maßgeblich dabei sind die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Höhe der Anlage, Durchmesser der Rotoren, Position und Lage der WEA und der benachbarten (Wohn-) Bebauung (Terrassen, Türen usw.), Blickrichtung auf die WEA vom Wohngebäude aus, Abschirmung der Anlage aus Sicht des Wohngebäudes, Topografische Verhältnisse, optische Vorbelastung. Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand des Einzelfalls zu prüfen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Rechtsprechung hat die folgenden Anhaltspunkte für die jeweils notwendige Einzelfallprüfung formuliert: (1). Beträgt der Abstand zw. einem Wohngebäude und der geplanten WEA mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass keine optisch beeinträchtigende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. (2). Beträgt er weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. (3). Beträgt der Abstand das Zwei- oder Dreifache ihrer Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig der besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (vgl. Windenergieerlass v. 24.02.2016).

Die geplanten WEA haben jeweils eine Gesamthöhe von 240 m (Nabenhöhe 161 m + 79 m Radius Rotor). Es gibt kein Wohngebäude, das den Abstand der zweifachen Gesamthöhe (480 m) zu einer der acht geplanten WEA unterschreitet.

Das Wohngebäude Hof Rohrstorf Nr. 3 des Einwenders befindet sich in einem Abstand zur WEA 4, der mehr als die zweifache und weniger als die dreifache Gesamthöhe der WEA beträgt. Das Gebäude liegt nördlich der WEA 4 in einer Entfernung knapp unterhalb der dreifachen Gesamthöhe (ca. 710 m Entfernung bei 720 m dreifacher Gesamthöhe). Das genannte Wohngebäude befindet sich damit noch in einem Bereich, der durch die Gerichte weder als eindeutig zulässig noch als eindeutig unzulässig beurteilt wird. Es war daher eine intensive Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung für diese Wohnnutzung durchzuführen.

Die Antragstellerin hat ein Gutachten, welches diesen Aspekt untersucht, in Auftrag gegeben, dieses ist Teil der Antragsunterlagen (Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung von acht Windenergieanlagen am Standort Bankewitz (Niedersachsen) und wurde bei der Prüfung berücksichtigt.

Das Wohngebäude Hof Rohrstorf Nr. 3 befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Es ist Teil einer Splittersiedlung im Außenbereich, die nicht ausreichend Gewicht besitzt, um als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB angesehen werden zu können. Für das Grundstück Hof Rohrstorf Nr. 3 liegen lediglich Baugenehmigungen von Nebenanlagen vor (Ställe von 1904 bzw. 1952 sowie Nebengebäude von 1951). Es ist anzunehmen, dass das Wohnhaus als landwirtschaftliche Hofstelle vor 1900 gemäß den damaligen baurechtlichen Regelungen errichtet wurde. Aufgrund der fehlenden Unterlagen können keine Aussagen zur Nutzung der nach Süden ausgerichteten Räume getroffen werden.

Gemäß o.g. Gutachten der Antragstellerin befinden sich südlich des Wohnhauses in Blickrichtung zur WEA 4 Bäume und Sträucher im Garten sowie eine Reihe von Sträuchern südlich der Straße, so dass die Sichtbeziehung zur WEA auch im Winter eingeschränkt sei. Außerdem sei das Haus unbewohnt, so dass keine Aufenthaltsbereiche im Freien ausgemacht werden könnten. Der sichtbare Rotorflächenanteil bei Ausrichtung in Hauptwindrichtung beträgt gemäß Gutachten der Antragstellerin 60 %.

Die vorgenommene Einzelfallprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für das Wohngebäude Hof Rohrstorf Nr. 3 eine optisch bedrängende Wirkung durchaus angenommen werden muss, auch wenn diese aufgrund der Entfernung zur WEA 4 (knapp dreifache Anlagenhöhe) als gering eingestuft wird. Nach intensiver Abwägung der vorliegenden Umstände und der öffentlichen und privaten Belange ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der Wohnnutzung nicht so schwer wiegt, dass dadurch die Unzulässigkeit der Anlage abzuleiten ist. Eine optisch bedrängende Wirkung auf die vorhandene Wohnbebauung der Art, dass das Rücksichtnahmegebot verletzt wird, kann hier nicht abgeleitet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Wohnnutzung im Außenbereich mit der Errichtung dort privilegierter Anlagen rechnen muss und daher nicht in gleichem Maße schutzbedürftig ist wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder in ausgewiesenen Wohngebieten. Wohnbebauungen im Außenbereich haben eine größere Verpflichtung, die Beeinträchtigungen durch den Betrieb von WEA im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. In der Abwägung

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

wurde der Belang Mensch bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Anlage hinreichend berücksichtigt. Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme wird eingehalten.

Dabei war zu berücksichtigen, dass der rasche Ausbau der regenerativen Energiegewinnung allgemeiner politischer Wille der Bundesregierung ist und daher im besonderen Öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesregierung hat mit den Regelungen zum BauGB die Errichtung von WEA im Außenbereich privilegiert. Weiterhin hat der Kreistag mit dem Satzungsbeschluss zum RROP 2019 der privilegierten Nutzung von WEA an den ausgewiesenen Vorrangstandorten Windenergie im Kreisgebiet zugestimmt. Es ist ausdrücklicher politischer Wille, dass auf den Vorrangstandorten Windenergie raumbedeutsame WEA errichtet werden dürfen. Das öffentliche Interesse wiegt daher in diesem Einzelfall schwerer als das private Interesse eines Einzelnen bzw. einer einzelnen Wohnnutzung im Außenbereich.

B2. Erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden Waldes

In welcher Form mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung von Waldflächen erfolgen soll, wird in der Einwendung nicht ausgeführt. Diese ist nicht ersichtlich. Vorgesehen ist für die Verbindung von zwei Teilflächen des Windparks die Anlage einer kurzen Wegeverbindung durch Waldflächen in der Gemarkung Polau. Hiermit verbunden ist eine im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragte Waldumwandlung im Umfang von ca. 210 m². Die untere Waldbehörde des Landkreises Uelzen hat die Voraussetzungen hierfür unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden geprüft und sieht die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der vorgesehenen und mit der Antragstellerin abgestimmten walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 NWaldLG als gegeben an. Hierfür ist in der Gemarkung Reinstorf gemäß der vorstehenden Nebenbestimmungen eine in den Genehmigungsunterlagen dargestellte waldbauliche Maßnahme im Umfang von 13.700 m² durchzuführen und dauerhaft zu sichern. Die geplante Ersatzaufforstungsfläche ist damit in einem erheblich größeren Umfang vorgesehen als die Waldumwandlungsfläche.

B3. Wertverlust Landschaftsbild und Eigentum

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA lässt sich im Allgemeinen nicht verhindern. Auch die Wiederherstellung lässt sich aufgrund der optischen Wirkungen der Anlagen in der Regel nicht erreichen. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist nicht oder nur geringfügig möglich. Deshalb ist für den nicht kompensierbaren Teil der Eingriffsfolgen ein Ersatzgeld zu leisten (Windenergieerlass, Anlage 1, S. 200, siehe auch vorstehende Nebenbestimmungen). Die Vorrangfläche Bankewitz befindet sich im Osten des Landkreises. Das beantragte Vorhaben wirkt sich auch geringfügig auf Gebiete des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus. Aus diesem Grund wird das festgesetzte Ersatzgeld nach Wertigkeit der Landschaft und beeinträchtigter Fläche zwischen den betroffenen Landkreisen aufgeteilt.

Hinsichtlich einer etwaigen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Eine vermeintliche Wertminderung privaten Eigentums ist hingegen nicht Prüfgegenstand eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Das Fragen und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 14.12.2015) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz führt hierzu unter Nr. 30 aus: „Der Marktwert von Immobilien (Grundstücke, Bauten) hängt von diversen Einflussfaktoren auf Angebots- und Nachfrageseite ab. Dabei spielen das konkrete Objekt, die Lage und das Umfeld eine Rolle -aber auch anderweitige Dinge wie z.B. räumliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. Der konkrete Einfluss einzelner Windenergievorhaben auf Immobilienwerte ist nicht ohne weiteres feststellbar. Zumeist internationale wissenschaftliche Untersuchungen kommen überwiegend zu dem Ergebnis, dass langfristig kein

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

wertmindernder Effekt gegeben sei“. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt u.a. auch der „Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise“ der EnergieAgentur.NRW GmbH, Stand 07/2017. Etwaige physikalische Einwirkungen auf Immobilien, die zu Wertminderungen führen sollten, wären gegenüber der Anlagenbetreiberin zivilrechtlich einklagbar, andere etwaige Einwirkungen hingegen nicht, da rechtmäßige Nutzungen das Eigentum sozialadäquat einschränken. Durch den Betrieb der Anlage möglicherweise bedingte Wertminderungen bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob bestimmte Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Solange und soweit eine bestimmte Bebauung oder bauliche Nutzung eines Nachbargrundstückes - wie hier - in bodenrechtlicher Hinsicht nicht zu unzumutbaren bzw. „rücksichtslosen“ Einwirkungen führt, hat der Eigentümer eine mit diesem Bauvorhaben gegebenenfalls verbundene Wertminderung des eigenen Grundstückes vielmehr regelmäßig hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 1978 - 4 C 96.76 - BauR 1978, 289; Beschluss vom 6. Dezember 1996 - 4 B 215/96 - BRS 58 Nr. 164, jeweils m.w.N.).

B4. Naturschutz

Am 24.02.2016 wurde der sogenannte Windenergieerlass (WEE) vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verbindlich für Niedersachsen eingeführt. Der „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ ist als Anlage 1 Bestandteil des WEE und verbindlich anzuwenden. Der Artenschutzleitfaden gibt landesweit den einheitlichen Standard für die Untersuchungen der Avifauna und Fledermäuse vor und darf nur im begründeten Einzelfall unterschritten werden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 28.06.2019 – 12 ME 57/19).

Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilan

Brutplätze vom Rotmilan wurden im Jahr 2018 nur außerhalb des 4 km Radius festgestellt. Flüge wurden während des Beobachtungszeitraums nur selten über den Vorrangflächen festgestellt, wobei die Nutzung der südlichen Fläche deutlich höher war, als die der nördlichen. Während der Raumnutzungsanalyse wurden im Jahr 2018 an 96 Untersuchungsstunden lediglich 17 Flüge des Rotmilans registriert. Dies entspricht einer nur seltenen Nutzung des Untersuchungsgebietes. Nur ein Teil der Flüge fand über der beplanten Fläche statt. Im Jahr 2019 wurde für den Rotmilan eine kurze Raumnutzungsanalyse an 3 Tagen im Juni und Juli mit einem Stundenumfang von insgesamt 12 Stunden durchgeführt. Hierbei wurde eine zumindest gelegentliche Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche oder für Überflüge festgestellt. Während im Jahr 2018 keine Brutplätze des Rotmilans innerhalb des 4 km Radius bekannt waren, wurde im Jahr 2019 eine erfolgreiche Brut 3,27 km nordöstlich der Vorrangfläche festgestellt.

Da der Rotmilan bei der Wahl seines Brutplatzes nicht von einer Störung durch Windenergieanlagen betroffen ist und Flüge nur selten im Gefahrenbereich der Vorrangfläche und auf Höhe der Rotoren stattfanden, ist nicht von einer Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilans auszugehen.

Tötung von Vögeln (Mäusebussard, Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan und Wachtel) und Fledermäusen

Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse wurden Fachgutachten erstellt, welche alle vorkommenden Arten mit der Häufigkeit ihrer Vorkommen im Untersuchungsgebiet berücksichtigen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen der vorkommenden Arten sowie der Aufenthaltshäufigkeit der betroffenen Art im Gefährdungsbereich wurden mögliche Verbotstatbestände geprüft (§ 44 (1) BNatSchG) und entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Feldlerche und Heidelerche sind wegen der Höhe des unteren Rotordurchgangs keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Eine geringfügige Verkleinerung des Bruthabitats durch die Flächenüberbauung wird über folgende Maßnahmen ausgeglichen: Maßnahme M6 und M7 „Um-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

wandlung von einer intensiven Ackerbewirtschaftung in eine extensive Bewirtschaftung – Anbau von Getreide im Wechsel mit einem Getreide-Leguminosen-Gemenge. In Addition erfolgt das Anlegen von produktionsintegrierten Maßnahmen in Form von Lerchenfenstern“.

Der Neuntöter ist nicht durch den Rotorschlag gefährdet, sondern durch den Anflug an den Mastfuß, wenn dieser sich nicht deutlich vom Hintergrund abhebt. Aufgrund des hohen Vorkommens von Neuntöttern im nahezu gesamten geplanten Windpark werden bis auf die Anlage WEA 03, welche weit genug von den Revieren der Neuntöter und auch von potentiellen Lebensräumen (Gehölze) entfernt steht, alle Anlagen im unteren Bereich mit einem dunklen Anstrich versehen, welcher einen Mastfußanflug nachweislich verhindert.

Der Ortolan ist keinem Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen ausgesetzt, sondern lediglich durch den Schlagschatten der sich drehenden Rotoren erheblich gestört. Diese Art wurde jedoch nicht im Einflussbereich der Anlagen kartiert, sondern lediglich nördlich der Vorrangfläche im Abstand von mindestens 500 m. Eine Betroffenheit ist somit nicht gegeben. Dennoch wurden die Maßnahmen für die Feldlerche und die Heidelerche so durch den Antragsteller geplant, dass auch der Ortolan davon profitiert.

Innerhalb der Vorrangfläche wurde ein Brutverdacht einer Wachtel kartiert. Die Wachtel ist durch Ihre Lebensart nicht vom Rotorschlag betroffen. Dennoch sind Meidungen der Windräder nicht ausgeschlossen. Aufgrund von nur einem betroffenen Brutpaar wird nicht von einem erheblichen negativen Einfluss auf die Population ausgegangen. Zudem sind im Umfeld ausreichend potentielle Brutplätze vorhanden.

Zum Schutz der bei der Untersuchung festgestellten Fledermäuse werden vom Antragsteller umfangreiche Abschaltzeiten vorgesehen. Im Ergebnis werden alle Windräder während der ermittelten Hauptaktivitätszeiten abgeschaltet. Dies betrifft nahezu den kompletten Zeitraum von Anfang April bis Mitte Oktober. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden somit effektiv vermieden.

Gefährdung der sich vollziehenden Vogelzüge (Kraniche, Gänse)

Der Kranich ist nach der Schlagopferkartei von Dürr kein häufiges Schlagopfer (25 Schlagopfer in Deutschland, Dürr 2020⁴, Stand 23.11.20), da er sich oft unterhalb des Rotorradius zu Fuß oder niedrig fliegend bewegt bzw. während des Vogelzugs höher fliegt oder ausweicht. In der Regel finden die Flüge bei günstiger Wetterlage in großer Höhe und damit nicht im Höhenbereich der Rotoren statt. Nur bei ungünstigem Wetter fliegen Kraniche auch in Rotorhöhe, zeigen dann aber ein Ausweichverhalten (Steinborn & Reichenbach 2011⁵).

Gänse gelten ebenfalls nicht als schlaggefährdet, sondern sind lediglich von einer Störung bezüglich ihrer Schlafplätze betroffen. Im Jahr 2018 wurden keine rastenden Gänse dokumentiert. Generell ist die Bedeutung der Vorrangfläche als Gastvogellebensraum laut Fachgutachter gering. Dies gilt besonders für windkraftgefährdete Arten.

Gefahr für in der Nähe befindliche Vogelschutzgebiete

Etwa 3 km östlich des Vorranggebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet „Drawehn“ als „wichtiges Brutgebiet mit sehr hoher Bedeutung für Vogelmenschen trocken-warmer Standorte und Heidelandschaften (Ziegenmelker, Heidelerche, Ortolan)“ und als „östlichstes Vorkommen des Rauhußkauzes“. Das Vogelschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ befindet

⁴ Dürr, T. (2020): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Stand 23.11.2020. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutz/warte/arbeitschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>

⁵ Steinborn, H., & Reichenbach, M. (2011). Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen. Naturkundl. Beitr. Ldkr. Uelzen, Heft 3: 113 - 127

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

sich etwa 4 km nordwestlich der beplanten Fläche und hat den Schutzzweck „Herausragendes Brutgebiet für Vogelgemeinschaften trocken-warmer Standorte mit lichten Waldrändern und einer strukturierten Kulturlandschaft (Ortolan, Heidelerche)“.

Aufgrund der großen Entfernungen zum geplanten Vorhaben ist keine Beeinträchtigung durch die geplanten Anlagen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Beeinträchtigung von Wald

Im Zuge der Bauarbeiten müssen eventuell wenige Einzelbäume gefällt werden als auch eine kleine Fläche Kiefernwald. Hierfür ist an anderer Stelle eine umfangreiche Aufforstung mit Waldrandgestaltung und Einzelbäumen vorgesehen (Maßnahme M5) sowie die Pflanzung von 7 Stieleichen als Baumreihe (Maßnahme M2). Somit gelten alle Beeinträchtigungen als ausgeglichen.

B5. Kritik an der Vorranggebietsausweisung im RROP

Das vorgelagerte Verfahren zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Uelzen ist nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Damit wurden alle relevanten Einwendungen fachlich und rechtlich gewichtet und z.T. in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a 9. BImSchV

Allgemeines

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Landkreis Uelzen in der Samtgemeinde Rosche auf den Gemeindegebieten Stoetze (Ortsteil Bankewitz) und Rosche (Ortsteil Polau). Das Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen, die zwischen Bankewitz und Polau liegen.

Die zukünftigen WEA-Standorte liegen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung "Bankewitz" des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019, das gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten hat.

Errichtet werden sollen 8 WEA des Anlagentyps GE 5.3-158. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 161 m bei einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m. Die Nennleistung liegt jeweils bei 5,3 MW.

Für die geplanten WEA liegt ein Erschließungskonzept der Antragstellerin vor. Im Rahmen der Eingriffsminimierung werden weitestgehend vorhandene Feld- und Wirtschaftswege genutzt und ausgebaut. Weiterhin werden für den Bau und Betrieb der WEA dauerhaft befestigte Bereiche mit einer wassergebundenen Schotterdecke auf den betroffenen Ackerflächen angelegt. Temporär werden für die Bauphase Hilfsflächen in Anspruch genommen, die auf Ackerflächen liegen.

Mögliche Umweltauswirkungen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben können, sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, Schallimmissionen, Schattenschwurf, Kollisionsgefahren für Avifauna und Fledermäuse, visuelle Auswirkungen durch die Bauphase und den Betrieb der WEA sowie Unfallgefahren durch Eisabwurf und Havarien.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Durch die Konzentration der Anlagen in einem Vorranggebiet außerhalb von Siedlungs- und Schutzgebieten oder anderen geschützten Bereichen nach Naturschutzrecht sowie der Ausstattung der WEA mit einer Vielzahl sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Abschaltautomaten, Blitzschutz etc. werden viele potenziell nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Umkreis von 1,5 km um das Vorranggebiet Nr. 60 „Bankewitz“ sind die nachfolgend aufgeführten Wohnstätten vorhanden:

Ort	Gebietstyp	Richtung von nächstgelegener WEA	Entfernung zur nächstgelegenen WEA (Rotorspitze)
Bankewitz	Allgemeines Wohngebiet	Nordwesten	> 1.000 m
Hof Rohrstorf	Außenbereich	Norden	> 500 m
Polau	Allgemeines Wohngebiet	Süden	> 1.000 m
Polau	Außenbereich	Süden	> 1.000 m

Durch den Betrieb des Windparks kommt es zu Lärmimmissionen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.03.2020, Revision 1 vom 28.09.2020, wurde geprüft und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte wurden formuliert. Es kann mit den genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommt.

Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose der wpd onshore GmbH & Co. KG vom 12.03.2020 kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte durch Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, eine Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Auch durch die vorzunehmende Hindernisbefeuerng sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben bedarf aufgrund der Höhe der WEA der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuerng sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuerng sind nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots. Zur zusätzlichen Minimierung der Lichtemissionen ist die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung vorzusehen.

Eine optisch bedrängende Wirkung der WEA war unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung für vier Wohngebäude im Außenbereich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung näher zu prüfen. Die vier Wohngebäude liegen im Abstand von 606 m bis 710 m zur nächstgelegenen, neu geplanten, WEA, und damit zwischen der zwei- und der dreifachen Gesamthöhe der geplanten WEA. Die vorliegende Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung durch die RamboLL Deutschland GmbH vom 20.05.2020 (Bericht Nr. 20-1-3043-000-OF) kommt zum Ergebnis, dass die visuelle Wirkung der neu geplanten WEA an den untersuchten Wohnhäusern nicht als op-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

tisch bedrängend zu bezeichnen ist. Die behördliche Prüfung hat dieses Ergebnis bestätigt. Eine Unzulässigkeit der Anlagen ist daher nicht abzuleiten.

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern von WEA kommen, was während des Betriebs beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Da alle 8 WEA über ein Eiserkennungssystem verfügen und bei Eisansatz automatisch abgeschaltet werden, geht von den WEA keine Gefährdung durch Eiswurf aus.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb ist zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Eine unzulässige Gefährdung bzw. unzulässige Beeinträchtigung durch Eiswurf kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind WEA so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Branderweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird.

Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mehrere hundert Meter von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.

Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Aufgrund der Lage der Anlagen in Waldnähe werden zudem alle 8 Anlagen mit einer automatischen Löschvorrichtung in der Gondel versehen.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge stärker gefährdet als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie eine Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten sowie die Prüfungen der unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschriebene Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

1. Schutzgebiete und weitere für Natur und Landschaft wertvolle Schutzgüter

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Betrachtung der Schutzgebiete erfolgte in einem 5 km- Radius um die geplanten Anlagen. Innerhalb dieses Radius befinden sich keine Naturschutzgebiete, Nationalparke / nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate oder Naturdenkmäler. Somit ist aufgrund der großen Entfernung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbhöhen-Drawehn“ (LSG DAN 00027) beginnt ca. 4 km östlich der Vorrangfläche und ist Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. Es ist ein Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes „V26 Drawehn“, welches sich aus insgesamt 17 Teilgebieten zusammensetzt. Im östlich angrenzenden Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich ein weiteres Teilgebiet des Vogelschutzgebietes, welches ca. 3 km von der Vorrangfläche entfernt liegt. Das LSG „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (LSG UE 00026) liegt ca. 8 km nordwestlich der Vorrangfläche und ist nahezu deckungsgleich mit dem gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet V25.

Das FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ liegt ca. 5 km südöstlich des Vorranggebiets und liegt flächig innerhalb des Naturparks Elbhöhen-Wendland. Aufgrund der Entfernungen sind keine Beeinträchtigungen für die Landschaftsschutzgebiete, die Vogelschutzgebiete, den Naturpark und die FFH-Gebiete durch die geplanten Windräder zu erwarten.

Im Vorranggebiet selbst sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden. Nördlich der südlichen Teilfläche befindet sich in ca. 100 m Abstand zum Vorranggebiet ein gesetzlich geschütztes naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer. Im definierten Betrachtungsraum von 5 Kilometern sind weitere geschützte Biotope vorhanden.

Im Norden befindet sich in etwa 4,5 km Entfernung mit der stillgelegten Bahnstrecke „Uelzen-Dannenberg“ (GLB UE 00012) ein nach § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil. Ebenso befindet sich in ca. 350 m Entfernung ein „Feldgehölz bei Bankewitz“ (GLB UE 00008), welches ebenfalls als gesetzlich geschützter Landschaftsteil deklariert ist. Sämtliche geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile liegen in ausreichender Entfernung, werden nicht überbaut und dadurch nicht beeinträchtigt.

2. Avifauna

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016) gibt mit seinen Prüfradien Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Innerhalb der Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden. Kommen WEA-empfindliche Vogelarten vor, führt dies jedoch nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA.

„Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten“ (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12/10, Rn. 99, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, Rn. 58) in VG Giessen (1 K 6019/18, Urteil vom 22.01.20). Des Weiteren muss eine Betrachtung erfolgen, ob von den geplanten Anlagen erhebliche Störungen oder Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu erwarten sind. Die Kartierungen der Avifauna innerhalb und im Umkreis der Vorrangfläche wurden vom Planungsbüro Lamprecht und Wellmann im Jahr 2018/2019 ausgeführt. Die Untersuchungen wurden in ausreichendem Maße umgesetzt und können, da die Daten nicht älter als 7 Jahre alt sind, als Bewertungsgrundlage für das hier geplante Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Untersuchungsergebnisse des Gutachters sind sehr detailliert dargestellt und aus Sicht der UNB fachlich nachvollziehbar

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

diskutiert worden. Es erfolgte eine umfassende Betrachtung von geschützten und windkraftsensiblen Arten.

2.1. Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (500 m bis 1000 m Radius um die Windvorrangfläche) wurden in der Zeit von März bis Juli 2018 Brutvogelkartierungen durchgeführt und 92 Vogelarten festgestellt, 59 davon mit Revieren im Untersuchungsgebiet. Von allen erfassten Vogelarten befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung 19 Arten auf der Roten Liste (RL) der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015⁶). Drei Arten sind vom Aussterben bedroht (RL 1; Steinschmätzer, Kornweihe und Raubwürger) und vier stark gefährdet (RL 2; Rotmilan, Seeadler, Turteltaube und Ortolan). Die restlichen 12 Arten gelten als gefährdet (RL 3; Kuckuck, Pirol, Neuntöter, Feldlerche, Rauchschwalbe, Waldlaubsänger, Star, Grauschnäpper, Wiesenpieper, Bluthänfling, Kiebitz und Wespenbussard). Weitere 16 Arten stehen auf der Vorwarnliste.

Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die Arten Wespenbussard, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Kranich, Raufußkauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche und Ortolan gelistet.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet (4000 m Radius um die Windvorrangfläche) wurden 10 nach dem Nds. Windkrafteerlass windkraftempfindlichen Greif- und Großvogelarten als Brutvogelarten festgestellt (Graureiher, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Waldschnepfe und Wespenbussard).

Weitere vorkommende Greif- und Großvogelarten sowie Eulen sind Mäusebussard, Kolkrabe, Waldohreule und Raufußkauz.

2.2. Rast- und Gastvögel

Im Radius von 1000 m um die Vorrangfläche wurden während des Frühjahrs- und Herbstzuges im März und April 2018 sowie von Juli bis Februar 2018/19 Gastvogelerfassungen durchgeführt. Der Untersuchungszeitraum von 41 Erfassungen entspricht den Regelungen des Nds. Windenergieerlasses. Während der Begehungen wurden insgesamt 18 relevante Gastvogelarten erfasst, davon sind acht Arten als windkraftsensibel eingestuft.

Eine Bewertung von Gastvogellebensräumen nach KRÜGER ET AL. (2013)⁷ konnte nicht durchgeführt werden, da die erforderlichen Zahlen für eine Bedeutung als Gastvogellebensraum nicht erreicht wurden. Es besteht lediglich ein geringes Potential als Rastgebiet für die Arten Kranich, Rohr- und Kornweihe und Kleinvögel wie Finken, Ammern und Drosseln. Da die Nachweise dieser Arten jedoch nur vereinzelt und überwiegend außerhalb der Vorrangfläche erbracht wurden, ist keine Gefährdung abzuleiten.

Insgesamt ist die Bedeutung der Vorrangfläche als Gastvogellebensraum gering, sodass von den geplanten Anlagen nach derzeitigem Kenntnisstand keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2.3. Zugbewegungen

⁶ Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 1-104.

⁷ Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., & Oltmanns, B. (2013). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationen des Naturschutz Niedersachsen 33, Nr. 2 (2/03): 70-87

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Im Frühjahr und Herbst 2018 wurden bei günstigen Wetterbedingungen Zugbewegungen erfasst. Hierbei stand die Erfassung von Kranichen und Gänsen im Fokus. Dokumentiert wurden insgesamt 12 Arten (Saatgans, Graugans, Blässgans, Sperber, Seeadler, Rotmilan, Mäusebussard, Ringeltaube, Kranich und Kiebitz sowie unbestimmte Gänse) wobei die Zahlen der durchziehenden Vögel relativ gering waren. Nach Einschätzung des Gutachters ist der Hauptteil der durchziehenden Individuen nicht innerhalb des Rotorenbereichs moderner WEA geflogen. Die meisten Zugvögel fliegen an guten Zugtagen bei Hochdruckwetterlagen mit wenig Wind normalerweise sehr hoch und somit in der Regel außerhalb der Rotorbereiche von WEA. Zudem verlief der Zug sehr breitflächig. Lediglich über der nördlichen Hälfte des Vorranggebiets sowie zwischen Bankewitz und Rohrsdorf verdichtete sich das Zuggeschehen etwas. Ein erhöhtes Konfliktpotential durch eine abgrenzbare Verdichtung des Vogelzuges mit größeren Individuenzahlen wurde nicht festgestellt.

2.4. Windkraftensible Großvogelarten

Im Rahmen der 2018 durchgeführten Standardraumnutzungsanalyse nach Artenschutzleitfaden (MU 2016) wurden im Radius von 1000 m um das Vorranggebiet Flugbewegungen von Greif- und Großvögeln dokumentiert. Hierbei wurden mit Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber, Turmfalke und Wespenbussard insgesamt acht windkraftensible Groß- und Greifvogelarten sowie der Kiebitz als weitere windkraftensible Art erfasst. Bis auf Mäusebussard, Sperber, Turmfalken und Kiebitz sind alle Arten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Der Mäusebussard wurde am häufigsten gesichtet und nutzte vor allem die südliche Teilfläche, während die anderen Arten das Gebiet in vergleichsweise geringer Intensität nutzten.

Im Jahr 2019 wurde für den Rotmilan an insgesamt 3 Tagen im Juni und Juli eine Raumnutzungsanalyse mit einem Stundenumfang von insgesamt 12 Stunden durchgeführt. Hierbei wurde eine zumindest gelegentliche Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche oder für Überflüge festgestellt.

Aufgrund der geringen Anzahl an Beobachtungen, der Entfernung der Brutplätze zum Vorhabengebiet oder der artspezifischen Verhaltensweisen, sind – außer bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten - keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

2.5. Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen durch die temporäre Überbauung von Habitaten und den Baustellenbetrieb sind vorwiegend während der Bauphase für einen befristeten Zeitraum zu erwarten. Vor allem während der Vogelbrutzeit besteht eine erhebliche Störung für die in der Nähe brütenden Vögel bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen mit Verlust von Gelegen. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen (Bauzeitenregelung). Ist dies nicht möglich, dann ist durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass die nötigen Maßnahmen zum Schutz vor Gelegeverlusten durch z.B. Kontrolle vor Baubeginn und Vergrämung ergriffen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger vorgesehen. Die Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sind dagegen unerheblich, da ausreichend gleichwertige Nahrungs- und Ruheflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt sind einige Vogelarten insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen. Durch ihre hochaufragende Struktur mit sich bewegenden großen Rotoren haben WEA außerdem eine

Veerißer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Scheuchwirkung, die sich vor allem auf größere Arten auswirkt. Die WEA führen während der Betriebszeit bis zum Rückbau zum Verlust von Brutflächen für Bodenbrüter. Viele Arten finden in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt oder die Beeinträchtigung keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population hat. Für die Arten Feldlerche, Heidelerche, Turteltaube und Neuntöter sowie während bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten können erhebliche bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sodass für sie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Diese sind im LBP (wpd onshore GmbH & Co. KG 2020) und in den Nebenbestimmungen festgelegt und werden im Folgenden näher beschrieben.

Feldlerche

In der rotorüberstrichenen Fläche liegt die Siedlungsdichte der Vogelart Feldlerche gerundet bei 2 Brutpaaren/15 ha und ist damit im durchschnittlichen Bereich. Es wird angenommen, dass in einem Nahbereich bis 100 m um die WEA ein Meideverhalten von Feldlerchen auftritt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Feldlerchen nachweislich zu geschlossenen Gehölzstrukturen mindestens 100 m und zu Einzelbäumen mindestens 50 m Abstand wahren. Acht Brutverdachte wurden auf der nördlichen Teilfläche und drei Brutverdachte auf der südlichen Teilfläche kartiert. Für diese insgesamt elf Brutverdachte geht betriebsbedingt ein Lebensraumverlust einher, welcher im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen wird. Bei den **Maßnahmen M6 und M7** werden intensiv genutzte Äcker aus der intensiven Nutzung genommen und Lerchenfenster angelegt (wpd onshore GmbH & Co. KG 2020, Maßnahmenblätter 6 und 7).

Heidelerche

Durch das Bauvorhaben werden ungefähr 1,29 Brutpaare beeinträchtigt. Aufgrund der nicht eindeutig zu bestimmenden Reviergröße der Heidelerche kann kein konkreter Kompensationsbedarf definiert werden. Die Heidelerche profitiert von den vorgesehenen Grünlandextensivierungen (**Maßnahmen M1, M3 und M4**) der Anlage einer Streuobstwiese (**M4**), der Aufforstung mit Waldrandgestaltung und Einzelbäumen auf einer an Offenland angrenzenden Fläche (**M5**) sowie der extensivierten Ackernutzung mit der Anlage von Lerchenfenstern (**M6 und M7**), sodass der Kompensationsbedarf dieser Art gedeckt ist.

Turteltaube

Bei den kartierten Turteltauben handelt es sich um Brutverdachte und um Brutzeitfeststellungen in den umliegenden Waldbereichen. Auf der Vorhabenfläche wurde die Art nicht kartiert. Da die geplanten Anlagen diese Art nicht direkt beeinträchtigen, ist eine rechnerische Herleitung der Betroffenheit nicht möglich. Die Turteltaube profitiert ebenfalls von den geplanten **Maßnahmen M1 bis M7**, sodass ein möglicher Kompensationsbedarf gedeckt ist.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Neuntöter

Im Jahr 2018 wurden auf der gesamten Vorrangfläche sowie direkt angrenzend (bis 200 m um die Vorrangfläche) 10 Neuntöterreviere kartiert (6-mal Brutnachweis, 4-mal Brutverdacht). Laut DÜRR (2019, 2011) verunglückt der Neuntöter oft an Mastfüßen, da der helle Mastfuß vor einem dunklen Hintergrund unter bestimmten Bedingungen nicht als Hindernis wahrgenommen wird. Eine **Kennzeichnung des Mastfußes** durch eine dunkle und matte oder eine gemusterte Hervorhebung trägt dazu bei, den Mastfußanflug durch den Neuntöter effektiv zu vermeiden. Diese Maßnahmen wurden für die Anlagen, die sich in unmittelbarer Nähe zu potentiellen Lebensräumen (Gehölze) befinden, in der Nebenbestimmung Nr. 84 festgelegt.

Greifvögel

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln werden die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung jeweils ab dem Beginn der Arbeiten für drei Tage in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet (**Temporäre Betriebszeiteneinschränkungen**). Diese Abschaltung erfolgt im Umkreis von 300m zum Mastfuß und wurde in der Nebenbestimmung Nr. 82 festgelegt.

Die unattraktive **Mastfußgestaltung** (Nebenbestimmung Nr. 83) verhindert durch einen dichten Bewuchs eine Anlockung von Greifvögeln in den Mastfußbereich.

3. Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (500 m Radius um das Vorhabengebiet) wurden von plan Natura (2018) im Zeitraum vom Mitte April bis zum Mitte Oktober 2018 insgesamt acht Fledermausarten festgestellt, von denen sechs sicher nachgewiesen werden konnten. Vier dieser Arten werden in Niedersachsen als planungsrelevante Arten eingestuft (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus). Die Mückenfledermaus wurde lediglich vereinzelt aufgenommen, wird der Vollständigkeit halber aber erwähnt. Weitere Nachweise erfolgten von Bartfledermaus, Großem Mausohr und Langohrfledermaus.

Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen daher den Vorschriften zum besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Ergebnisse der Kartierungen zeigen, dass die Zwergfledermaus am häufigsten und durchgängig im Untersuchungsgebiet vorkommt. Der Breitflügelfledermaus, als zweithäufigste Art, wurde im gesamten Gebiet registriert und zählt zu einer der häufigsten Arten Norddeutschlands. Auch die Rauhautfledermaus (vor allem im Herbst) und der Große Abendsegler wurden im gesamten Gebiet nachgewiesen.

Quartiere wurden von PlanNatura (2018) nicht festgestellt, es besteht für die Rauhautfledermaus lediglich ein Quartierverdacht im Wald westlich und für den Großen Abendsegler ein Quartierverdacht im Wald östlich des Untersuchungsgebietes.

Aus den Untersuchungen von Plan Natura ergeben sich z.T. hohe Fledermaus-Aktivitäten und somit Funktionsräume hoher Bedeutung. Gleichzeitig wurden starke Aktivitätsschwankungen festgestellt, wahrscheinlich durch Veränderungen des Nahrungsangebots. Erhebliche Beeinträchtigungen im Zeitraum Frühjahr, Sommer und Herbst können nicht ausgeschlossen werden und es kann in diesem Zeitraum ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Insgesamt konnten hohe Aktivitäten festgestellt, sodass dem gesamten Vorhabengebiet eine hohe Bedeutung für Fledermäuse zugeschrieben wird.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Aus diesen Gründen wurden vom Fachgutachter umfangreiche Abschaltzeiten und ein Gondelmonitoring empfohlen (Plan Natura 2018).

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise von Fledermäusen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten während der Bauphase zu erwarten. Als Quartier geeignete Bäume müssen vor einer eventuellen Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen (und weiteren Tierarten) kontrolliert werden (**Vermeidungsmaßnahme LBP-V2** und Nebenbestimmung Nr. 90).

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch den Betrieb der WEA zu Zeiten mit erhöhtem Fledermausaufkommen. Vom Vorhabenträger vorgesehene und von der UNB in den Nebenbestimmungen angepasste Schutzmaßnahmen (**Abschaltzeiten**) führen jedoch zu einer Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle (**Vermeidungsmaßnahme AFB-SM1** und Nebenbestimmungen Nr. 79 bis Nr. 81).

4. Sonstige Tierarten

Während für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Untersuchungen durchgeführt wurden, fanden keine detaillierten Erfassungen zu weiteren Tierarten bzw. Artengruppen statt. Hier wurde für den direkten Eingriffsbereich anhand einer Habitatanalyse überschlägig geprüft, ob ein bedeutendes Vorkommen weiterer Arten zu erwarten ist. Die betrachteten Artengruppen umfassen weitere Säugetierarten, Amphibien, Reptilien, Fische, Wirbellose, insbesondere Weichtiere und Gliederfüßer: Eine besondere Bedeutung des Vorhabengebiets für weitere Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Wirbellose, insbesondere Gliederfüßer und Weichtiere, ist aufgrund der geringen Habitategnung zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht abzuleiten.

Da sich die geplanten Anlagenstandorte auf intensiv genutzten Ackerflächen befinden und in nächster Umgebung keine Feuchtbiotope existieren, kann die Eignung des Vorranggebiets als Lebensraum für Amphibien und Fische grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Eingrenzung der Zeiten für die Baufeldräumung und insbesondere für die Fällung von Bäumen dient auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen von anderen Artengruppen. Zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z.B. Höhlen, die neben Fledermäusen auch von anderen Säugetieren genutzt werden, ist vor der Fällung von Bäumen ganzjährig eine Kontrolle auf Besatz durchzuführen und bei Bedarf mit der UNB Rücksprache zu halten.

Durch die Umsetzung der **Maßnahmen M1 bis M7**, welche als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum und unversiegelter Fläche sowie als artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Vogelarten Feldlerche, Heidelerche und Turteltaube umgesetzt werden, werden gleichzeitig für viele weitere Arten wichtige Lebens- und Nahrungsräume geschaffen.

5. Pflanzen / Biotope

Das Teilschutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der floristischen Kartierung abgedeckt. Im Jahr 2019 wurde innerhalb des Vorhabengebietes zuzüglich eines Radius von 500 m eine Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2016⁸, 2012⁹) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Karte des Anhang 2 vom LBP (wpd onshore GmbH & Co. KG 2020) dargestellt.

⁸ Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, 1-326, Hannover.

⁹ Drachenfels, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 1/2012.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich durch intensiv genutzte Ackerstandorte geprägt. Vereinzelt ist die Landschaft durch wegebegleitende Feldhecken, kleinere Baumgruppen und Einzelbäume gegliedert. Vorhandene Wirtschaftswege sind zum Teil geschottert oder bestehen als Sand- und Erdwege und werden meistens von Ruderalfluren trockener Standorte begleitet (wpd onshore GmbH & Co. KG 2020).

Verluste und Veränderungen von vorhandenen Biotopstrukturen ergeben sich zum einen aus den unmittelbaren Anlagenstandorten. In diesen Bereichen gehen Ackerflächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I gem. DRACHENFELS 2012) verloren. Zum anderen werden durch das Anlegen neuer oder das Verbreitern vorhandener Wege Ruderalfluren und Sonstiger Kiefernwald (Wertstufe III) beseitigt. Außerdem kommt es baubedingt zur Beseitigung von Heckenstrukturen (Wertstufen III).

Die genannten Biotopverluste werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Verlust von unversiegeltem Boden wird durch die Extensivierung von Grünland (**Maßnahme M1**) kompensiert. Der Biotopausgleich für die Beseitigung von Ruderalflur, einer Feldhecke, einem Kiefernwald und eventuell zu fällenden Einzelbäumen erfolgt durch die Extensivierung von Grünland (**M3 und M4**), die Anlage einer Streuobstwiese (**M4**) und die Aufforstung mit Waldrandgestaltung sowie die Pflanzung von Einzelbäumen (**M2 und M5**).

6. Biologische Vielfalt

Der § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die biologische Vielfalt als „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“. Grundziel zur Sicherung der Biologischen Vielfalt ist der Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen. Dazu zählt auch das Gewährleisten von Wanderungen und Besiedelungsprozessen. Der Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Ziel ist außerdem der Erhalt der Verteilung der Lebensgemeinschaften und Biotope in ihren entsprechenden naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Wie die vorangegangenen Ausführungen darlegen, bleiben die vorhandene Landschaftsstruktur, vorkommende Biotope und betroffene Schutzgüter in ihrem jetzigen Zustand grundsätzlich erhalten. Beeinträchtigungen von den vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten werden durch individuelle Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatz- sowie Schutzmaßnahmen vermieden, unter die Signifikanzschwelle gesetzt oder ausgeglichen, sodass negative Einflüsse auf die Biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Im Betrachtungsraum kommt es im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Nordosten des Landkreises Uelzen, nahe der Kreisgrenze, und schließt westliche Teile des Landkreises Lüchow-Dannenberg ein. Es ist der naturräumlichen Region „Ostheide“ zuzuordnen.

Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes bilden die fachlichen Hinweise von KÖHLER &

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

PREIS (2000)¹⁰. Der Betrachtungsraum wurde in Landschaftsbildräume eingeteilt und Landschaftsbildtypen zugeordnet. Die jeweiligen Landschaftsbildtypen werden fünfstufig im Spektrum von sehr gering bis sehr hoch bewertet. Eine wesentliche Rolle bei der Abgrenzung der einzelnen Typen spielen der Strukturreichtum der Landschaft und der dadurch vermittelte landschaftliche Eindruck, welcher die Aspekte Naturnähe, historische Kontinuität und Vielfalt berücksichtigt. Hierbei ist keiner Landschaftsbildeinheit eine sehr hohe Bedeutung (Wertstufe V) beigemessen worden. Der Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes „Elbhöhen-Drawehn“ wird eine hohe Bedeutung (Wertstufe IV) zugewiesen. Der Großteil des Wirkraumes ist von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III). Landschaftsbildeinheiten von geringer oder sehr geringer Bedeutung (Wertstufe II bzw. I) sind nicht betroffen. Siedlungen wurde kein Wert zugeordnet.

Für die Ermittlung der Sichtbeziehungen der geplanten WEA wurden verschattende Elemente und Vorbelastungen, wie Siedlungen, Hecken, Feldgehölze, Wald, Gewerbegebiete und Hochspannungsleitungen, abgegrenzt. Weiterhin gilt eine WEA gemäß der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 10.01.2017 - 4 LC 198/15) als sichtbar, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ des Rotordurchmessers zu sehen ist. Aufgrund der weitreichenden optischen Wirkung lässt sich eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen des Baus von Windenergieanlagen in der Regel nicht erreichen. Aus diesem Grund sind Vorhabenträger verpflichtet, einen Ausgleich in Form von **Ersatzgeld** zu leisten (MU 2016). Da sowohl der Landkreis Uelzen als auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes betroffen sind, wird das Ersatzgeld nach Wertigkeit und beeinträchtigter Fläche anteilig auf die beiden Landkreise verteilt.

Um die Beeinträchtigung durch die WEA möglichst gering zu halten, wurde eine landschaftsverträgliche Farbgestaltung gewählt. Außerdem ist der Einsatz einer **bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung** für diesen Windpark vorgesehen.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden setzt sich aus der oberen Schicht der Erdkruste einschließlich der flüssigen sowie gasförmigen Bestandteile ohne Grundwasser und Gewässerbetten zusammen. Die im Bereich der Anlagenstandorte vorherrschende Bodentypen sind Braunerde-Podsole die mit einer geringen bis mittleren Bodenfruchtbarkeit bewertet wurden.

Durch die baubedingten Bodenarbeiten und –versiegelungen werden im Bereich der Fundamente, der Stell-, Lager- und Montageflächen, sowie der Zuwegung zu den Anlagenstandorten, gewachsene Bodenprofile und –Strukturen stark verändert.

Daher liegt für das Schutzgut Boden eine Beeinträchtigung vor, da bodentypische Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen verloren gehen oder eingeschränkt werden.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der geplanten WEA-Standorte kommt es auf den Ackerflächen im direkten Umfeld der WEA-Standorte zu Beeinträchtigungen des Bodens.

Die während der Baumaßnahmen erforderlichen Bodenarbeiten (z.B. Fundamentaushub) verändern die Bodenstruktureigenschaften und damit die Standort- und Habitatbedingungen von Pflanzen und Tieren. Im Bereich der Vollversiegelung dauerhaft, teilweise sind diese Auswirkungen nur für die Dauer der Errichtung der WEA's zu spüren, bis der Standort wieder von Vegetation besiedelt ist.

Die Teilversiegelungen im Bereich der Zuwegungen und Kranstellflächen ermöglichen den Erhalt von wichtigen Bodeneigenschaften wie Filter, Puffer und Transformation von Stoffen. Die geplanten Schotterdecken können langfristig wieder von trocken- und wärmeliebenden Arten besiedelt werden. Für den Kranaufbau und Blattlagerfläche werden die entsprechenden Ackerflächen temporär mit einer Schotterdecke auf Geovlies/Geotextil versehen. Im Bereich dieser temporär benötigten, unbefestigten Hilfsflächen kommt es für die Dauer der Bauphase zu Bodenverdichtungen. Zusätzlich werden Flächen für den Antransport von Anlagenteilen benötigt. Auch hier kommt es zu Bodenver-

¹⁰ Köhler, B., & Preiss, A. (2000). Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes: Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20(1).

dichtungen für die Dauer der Bauphase. Diese temporären Beeinträchtigungen sind aber reversibel und werden vollständig durch die maschinelle Bodenbearbeitung im Rahmen der später wiederaufzunehmenden landwirtschaftlichen Nutzung aufgehoben. Es wird aufgrund der geringen Bedeutung der Ackerflächen und des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes während der Bauphase ausgegangen.

Die Flächeninanspruchnahme bewirkt im Bereich der Vollversiegelung (WEA-Fundamente) auf 4.584 m² einen vollständigen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens. Im Bereich der permanenten Teilversiegelung (Wege, Kranstellflächen) werden diese Funktionen auf 40.423 m² eingeschränkt. Der Auftrag einer tragfähigen Schotterdecke wird hier das natürlich gewachsene Bodenprofil und damit die Bodeneigenschaften deutlich überprägen und die Bodenfunktionen einschränken.

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG einzustufen. Es wird allerdings durch die vorherige Nutzung der Flächen als Intensivacker relativiert. Durch die regelmäßige maschinelle Bodenbearbeitung sowie die nutzungsbedingten Pestizid- und Nährstoffeinträge besteht eine Vorbelastung. Diese betrifft z.B. eine Veränderung des Bodengefüges, des Bodenaufbaus und des Stoffhaushalts.

Durch die reversible Bodenverdichtung und mit Hilfe der aufgelisteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens hinreichend kompensiert.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser splittet sich in den Bereich Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) sowie Grundwasser.

Oberflächengewässer:

Im Bereich des geplanten Windparks Bankewitz inklusive der Transport- und Baustellenflächen sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Durch das geplante Vorhaben sind keine direkten Eingriffe in Oberflächengewässer geplant, Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind daher nicht zu erwarten.

Grundwasser:

Der geplante Windpark Bankewitz liegt im Grundwasserkörper Ilmenau Lockergestein rechts und befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Der laut Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS Kartenserver) vorhandene Grundwasserstand liegt im Vorranggebiet bei einer Tiefe von 50-60 Metern. Für die Bauwerksgründung ist ein Fundamentaushub von ca. 3 Metern Tiefe notwendig. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurde an den WEA Standorten kein zusammenhängendes und/ oder freies Grundwasser angetroffen. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen während der Bauphase wird unter Umständen ein kurzzeitiges Abpumpen von auf dem Planum des Fundaments anfallendem Oberflächenwasser erforderlich. Dies hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

Durch die geplante Versiegelung im Bereich der Fundamente wird zwar eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers unterbunden, da aber eine großflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Seitenraum erfolgen soll, ist durch das Vorhaben nicht mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen.

Dies trifft ebenso auf die geplanten Zuwegungen sowie den Kranstellflächen zu, die in wasserdurchlässiger Weise erstellt werden sollen, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung für das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Sofern die oben genannten Bedingungen sowie die Nebenbestimmungen eingehalten werden, sind durch die Errichtung und Betrieb der acht WEA des Windparks Bankewitz keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser), die einen Verlust oder eine erhebliche Veränderung von Gewässer- sowie Wasserhaushaltsfunktionen mit sich ziehen würden, zu erwarten.

Luft /Klima

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Kulturgüter/Sachgüter

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit Stellungnahme vom 16.09.2020 vorgetragen, dass die WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen im benachbarten Naturpark „Elbhöhen-Wendland“ und bei der denkmalgeschützten Bausubstanz in den Dörfern führen können, da sie im 10 km Radius der WEA liegen. Zudem reiche die Fernwirkung des Projekts bis in das Gebiet der „Rundlingslandschaft Wendland“, welches als ein potenzielles Welterbegebiet nach UNESCO-Kriterien anzusehen ist. Maßnahmen mit Wirkung auf dieses Gebiet sollen demnach auf ihre Verträglichkeit mit den Welterbezielen geprüft werden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit der Stellungnahme vom 16.09.2020 die Erstellung einer Sichtachsenanalyse gefordert. Die Antragstellerin hat mit Stellungnahme vom 16.12.2020 mitgeteilt, dass eine Visualisierung aufgrund der Größe des Gebietes der genannten Rundlingsdörfer nicht zielführend sei. Zudem sei in Frage zu stellen, inwiefern eine Sichtachsenanalyse überhaupt eine geeignete Beurteilungsgrundlage für die Fernwirkung eines Windparks sein kann. Nach aktueller Entscheidung des OVG Koblenz vom 06.06.2019 (Aktenzeichen: 1 A 11532/18) sei zu bezweifeln, dass eine Sichtachsenstudie eine Grundlage bilden kann, um die Vereinbarkeit von WEA in der Nähe eines Welterbes zu beurteilen. Nach der Einschätzung des Gerichts bestehen bei einem Abstand von mehr als 5 km keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Fernwirkung die belegen, dass die zu schützenden, landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit den WEA in einer optischen Beziehung stehen. Zudem stellt der Landkreis Lüchow-Dannenberg aktuell sein RROP mit einem Teilabschnitt Windenergienutzung neu auf. Nach den dabei aufgestellten Kriterien wurde um das Antragsgebiet „Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe“ eine Wirkungszone von 7,5 km festgelegt. Das Vorranggebiet Bankewitz (60) liegt außerhalb dieses Wirkungsräumens. Der Landkreis Uelzen sieht keine Grundlage, diese vom Landkreis Lüchow-Dannenberg selbst entwickelten Kriterien für WEA im eigenen Kreisgebiet verändert anzuwenden.

Auch im Übrigen sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter/Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, ausreichend weiter Abstände zu Brutstandorten, geringer Störungsempfindlichkeiten und geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Nicht vermeidbare nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere, Boden und Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme, Rotationsbewegungen der Rotorblätter mit Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse und eine optische Dominanz der WEA. Diese können im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ergänzend durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden. Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bestehen darüber hinaus keine Bedenken. Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Zu I. 3.:

Für das Vorhaben wurde gemäß § 66 NBauO eine Abweichung vom Erfordernis der Eintragung von Abstandsbaulasten nach § 6 Abs. 2 NBauO für die Flurstücke 29/1 und 29/3 der Flur 1 der Gemarkung Polau sowie das Flurstück 26 der Flur 4 der Gemarkung Bankewitz beantragt. Hierbei handelt es sich laut Liegenschaftsbuch um Grundstücke mit der Nutzung Fließgewässer der Klassifizierung Gewässer III. Ordnung (Grenzgräben). Die Grundstücke sind keinem konkreten Eigentümer zugeordnet, sondern es wird jeweils auf die Anlieger verwiesen. Die Grundstücke sind insoweit als herrenlos zu beurteilen und eine Baulasterklärung ist nicht ohne weiteres möglich.

Zudem hat die Antragstellerin mit den jeweiligen Eigentümern der angrenzenden Nachbargrundstücke, also mit den o.g. „Anliegern“ Nutzungsverträge abgeschlossen und diese haben für ihre jeweiligen Anliegergrundstücke die erforderlichen Abstandsbaulasten erklärt.

Weiterhin liegt der Ausbau der Windenergie im öffentlichen Interesse.

Der beantragten Abweichung wird daher für die drei o.g. Grundstücke zugestimmt.

Zu I. 4.:

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Widling

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG
6. Vertragsentwurf zur Bedarfsgerechten Steuerung

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

7. 1. Prüfbericht zu Prüf-Nr. 2021A045 der WK Consult Hamburg mit Anlagen

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07